

**Satzung
für die Kindertagesstätte „Arche Noah“ des Marktes Legau
(KITA-Satzung)**

vom 24.06.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Trägerschaft; Rechtsform
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte
- § 4 Aufnahme
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Krankheit, Anzeige
- § 7 Abmeldung, Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Buchungszeiten, Kernzeit
- § 11 Mittagsbetreuung
- § 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternabende
- § 13 Gespeicherte Daten
- § 14 Betreuung auf dem Wege
- § 15 Unfallversicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Gebühren
- § 18 Inkrafttreten

**Satzung
für die Kindertagesstätte (KITA) „Arche Noah“
des Marktes Legau
(KITA-Satzung)**

vom 24.06.2025

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Legau – nachfolgend kurz „Markt“ genannt – folgende

S a t z u n g

§ 1

Trägerschaft; Rechtsform; Betreuungsjahr

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung betreibt der Markt die KITA „Arche Noah“ als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (Kinderbildungsverordnung – AV-BayKiBiG). Im Einzelfall können auch Kinder unter 1 Jahr und Schulkinder bis zur 2. Grundschulklasse aufgenommen werden.
- (2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Einrichtung kann im Rahmen der Öffnungszeiten je nach Besuchszeiten besucht werden.
- (3) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Legau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der KITA erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Beiräte

- (1) Für die KITA ist zu Beginn eines Betreuungsjahres ein Elternbeirat neu zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahme; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die KITA setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung voraus. Bei der Anmeldung sind von den Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes sind unter Vorlage der jeweiligen Nachweise:
 - a) die durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen des Kindes
Als Nachweis ist das U-Heft vorzulegen
 - b) Masernschutz (gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG))
Als Nachweis ist z.B. das Impfbuch oder ein Immunitätsnachweis, o.ä. vorzulegen.

- c) im Falle eines möglichen Migrationshintergrundes die Identitätsnachweise der Personensorgeberechtigten (Reisepass, Identitätskarte, etc.)
- (2) In der Betreuungsvereinbarung haben die Personensorgeberechtigten verbindlich die gewünschte Betreuungszeit anzugeben (Buchungszeit). Nach der Anmeldung entscheidet der Markt Legau, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt für das KITA-Jahr. Eine Änderung der Buchungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auch während des KITA-Jahres möglich.
- (3) Bei der Aufnahme soll das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der KITA-Leitung nach Rücksprache mit dem Träger.
- (4) Die Aufnahme in die KITA erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den im Markt Legau mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, Unabhängig der Dringlichkeitsstufen nach Satz 2 können Kinder vorrangig aufgenommen werden, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der KITA bedürfen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anordnung entsprechende Belege vorzulegen. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Legau mit Hauptwohnsitz wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Bei Wohnortwechsel erlischt der Anspruch auf die Besuchserlaubnis mit Ablauf des Wegzugs.
- (6) Sofern ein Kind seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hat, kann die Aufnahme in die KITA im Rahmen einer Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG erfolgen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach oben genannten Dringlichkeitsstufen (Abs. 5). Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der Kindergartenleitung.
- (9) Für alle Kinder gilt eine Aufnahme mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 22,5 Stunden pro Woche bzw. 4,5 Stunden pro Tag. Die Mindestbuchungszeit beinhaltet die Bring- und Abholzeit.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Person sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die KITA während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit, ist die KITA von Art und Ausmaß der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der KITA kann die Fortsetzung der Betreuung des Kindes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der KITA-Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (3) Für Infektionskrankheiten gelten das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz sowie das Merkblatt der KITA „Krankheitserregern keine Chance“. Darüber hinaus sind Vorgaben und Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zu beachten.

§ 7 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der KITA erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des KITA-Jahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung automatisch zum 31. August.
- (4) Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des KITA-Jahres ist nicht möglich, außer die Familie verzieht aus dem Gemeindebereich.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der KITA insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das KITA-Personal eine Änderung im Buchungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten trotz Beratung durch die KITA-Leitung nicht bereit sind entsprechend Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - f) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit mindestens zwei Monatsgebühren in Verzug sind
 - wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung vorliegen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
 - (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit vorliegt, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der KITA werden durch den Markt Legau nach Prüfung des Betreuungsbedarfs durch die KITA-Leitung in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (2) Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Bedürfnissen der Familien und werden jährlich durch den Markt Legau im Kindergarten bekannt gegeben.
- (3) Die KITA bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den von der KITA durch das KITA-Blättle, Elternbrief und Internetseite bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Der Markt Legau ist berechtigt, die KITA bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Buchungszeiten, Kernzeit

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten bestehen für die KITA folgende Buchungsmöglichkeiten (gerechnet auf den Wochendurchschnitt):

Betreuungszeit	durchschnittl. Betreuungszeit/Tag
wöchentlich über 20 Std. bis 25 Std.	bis 5 Std.
wöchentlich über 25 Std. bis 30 Std.	bis 6 Std.
wöchentlich über 30 Std. bis 35 Std.	bis 7 Std.
wöchentlich über 35 Std. bis 40 Std.	bis 8 Std.
wöchentlich über 40 Std. bis 45 Std.	bis 9 Std.

- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10 KitaS) jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) Kernzeit (Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 08:15 Uhr bis 12:15 Uhr.
- (4) Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Mindestbuchungszeit wöchentlich für das gesamte KITA-Jahr weitere Stunden zu buchen (Buchungszeit).
- (5) Die Buchungszeiten sind verbindlich und führen zur Gebührenpflicht. Mit der Anmeldung ist im vorgegebenen Buchungsbeleg die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben. Die angegebene zeitliche Lage der Buchungszeit ist bei der Bring- und Abholzeit einzuhalten. Die Änderung der Buchungszeiten ist zum Beginn eines Kindergartenjahres 01.09. sowie zum 01.03. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (wie z.B.

berufliche Gründe) ist eine Änderung jeweils zum Monatsende möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Markt Legau im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Beantragung hat jeweils unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Änderung erfolgt über die Angaben der geänderten Betreuungszeiten mit Buchungsänderungsformular. Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

§ 11 Mittagsbetreuung

Auf Wunsch und eigene Rechnung kann in der KITA „Arche Noah“ eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonals wahrnehmen.
- (2) Die Termine für die Elternabende werden von der KITA-Leitung bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Kinderartenbetriebes möglich ist.

§ 13 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags und Aufnahme in die KITA sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Markt personenbezogene Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert. Die Zustimmung erfolgt über gesonderte Einverständniserklärungen zum Betreuungsvertrag.

Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies zum Zwecke der Dokumentation erforderlich ist. Sie werden im Anschluss gelöscht.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Bei Kindern, die mit dem Schulbus kommen, beginnt die Aufsichtspflicht von der festgelegten Haltestelle an durch das Betreuungspersonal (= Abholung) bzw. endet dort mit der Übergabe an das Beförderungsunternehmen (= Ausbringung).

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der gemeindlichen KITA sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahme begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt Legau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der KITA entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere besteht keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der KITA ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

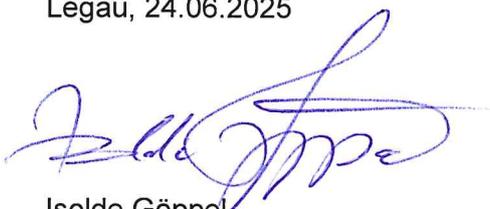
§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die KITA gilt die KITA-Gebührensatzung des Marktes Legau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2020 außer Kraft.

Legau, 24.06.2025



Isolde Göppel
2. Bürgermeisterin

